

Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen

Beschluss der Regionsversammlung vom 11. Dezember 2001
in der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 06. März 2018
veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 12 vom 22.03.2018

§ 1

Festsetzung der Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Regionsbrandmeisterin bzw. der Regions-brandmeister, ihre bzw. seine ständige Vertreterin bzw. ihr bzw. sein ständiger Vertreter, die Ab-schnittsleiterinnen und Abschnittsleiter und die sonstigen im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Regionsbrandmeisterin bzw. Regionsbrandmeister | 2.261,00€ |
| b) | ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der
Regionsbrandmeisterin bzw. des Regionsbrandmeisters | 373,00 € |
| c) | Leiterin bzw. Leiter des
Brandschutzabschnittes I | 687,00 € |
| | Brandschutzabschnittes II | 585,00 € |
| | Brandschutzabschnittes III | 500,00 € |
| | Brandschutzabschnittes IV | 621,00 € |
| | Brandschutzabschnittes V | 587,00 € |
| d) | Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Leitung des
Brandschutzabschnittes I | 344,00 € |
| | Brandschutzabschnittes II | 293,00 € |
| | Brandschutzabschnittes III | 250,00 € |
| | Brandschutzabschnittes IV | 311,00 € |
| | Brandschutzabschnittes V | 294,00 € |
| e) | Regionsjugendfeuerwehrwartin bzw. Regionsjugend-feuerwehrwart | 245,00 € |
| f) | Vertretung der Regionsjugendfeuerwehrwartin bzw.
des Regionsjugendfeuerwehrwartes | 150,00 € |
| g) | Regionsausbildungsleiterin bzw. Regionsausbildungsleiter | 345,00 € |
| h) | Vertretung der Regionsausbildungsleiterin bzw.
des Regionsausbildungsleiters | 146,00 € |
| i) | Regionssicherheitsbeauftragte bzw. Regionssicherheitsbeauftragter | 190,00 € |
| j) | Regionsausbilderin bzw. Regionsausbilder für Atemschutzgeräteträger | 100,00 € |
| k) | Übrige Regionsausbilderinnen und Regionsausbilder | 50,00 € |
| l) | Regionsfunkwartin bzw. Regionsfunkwart | 275,00 € |
| m) | Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der
Brandschutzerzieherinnen und Brandschutzerzieher | 30,00 € |
| n) | Regionsfrauensprecherin | 30,00 € |
| o) | Regionspressewartin bzw. Regionspressewart | 30,00 € |
| p) | Regionsstabführerin bzw. Regionsstabführer | 30,00 € |

- (1a) ¹Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Leiterin bzw. den Leiter des Einsatzstabes Technische Einsatzleitung (TEL) im Zusammenhang mit der Flüchtlingsverteilung beträgt 687,00 €; für ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 343,50 €. ²Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist befristet und besteht solange, wie die Region Hannover vom Land Niedersachsen für die Aufgabe der Flüchtlingsverteilung beauftragt ist.
- (1b) ¹Multiplikatoren für Endanwendergrundschulungen im Digitalfunk BOS erhalten je vollständig durchgeführter Schulung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €. ²Die Schulung umfasst einen Zeitaufwand von neun Unterrichtseinheiten zu je 45 min.
- (2) a) ¹Die Kreisjägermeisterin bzw. der Kreisjägermeister erhält zusätzlich zu der unter Buchstabe b) geregelten Aufwandsentschädigung monatlich 80,00 €, ihre bzw. seine allgemeine Vertreterin bzw. ihr bzw. sein allgemeiner Vertreter 13,00 €. ²Die besonderen Vertreterinnen und Vertreter der Kreisjägermeisterin bzw. des Kreisjägermeisters erhalten die unter Buchstabe b) geregelte Aufwandsentschädigung.
- b) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der besonderen Vertreterin bzw. des besonderen Vertreters der Kreisjägermeisterin bzw. des Kreisjägermeisters beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung im

Jägermeisterbezirk Burgdorf:

Städte Burgdorf, Burgwedel, Sehnde (Ortsteile Bilm, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Höver, Ilten, Klein Lobke, Rethmar und Sehnde) und Lehrte sowie Gemeinden Isernhagen, Uetze und Wedemark 436,00 €

Jägermeisterbezirk Springe:

Städte Pattensen und Springe 162,00 €

Jägermeisterbezirk Neustadt:

Städte Garbsen, Neustadt am Rübenberge und Wunstorf 305,00 €

Jägermeisterbezirk Hannover:

der Städte Barsinghausen, Gehrden, Laatzen, Langenhagen, Ronnenberg, Seelze, Sehnde (Ortsteile Bolzum, Müllingen, Wassel, Wirringen und Wehmingen), Hemmingen sowie Gemeinde Wennigsen 283,00 €

Jägermeisterbezirk Hannover-Stadt:

253,00 €

- (3) Die Naturschutzbeauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 284,00 €.

- (4) Für die Wahrnehmung der medienpädagogischen Beratung beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für die dafür vom Land Niedersachsen freigestellten Aufgabeninhaberinnen und Aufgabeninhaber

im Medienzentrum in Hannover	297,87 €
die Außenstelle in Burgdorf	230,00 €
die Außenstelle in Neustadt am Rübenberge	229,00 €
die Außenstelle in Sehnde	232,00 €
die Außenstelle in Springe	316,00 €
die Stadtbildstelle in Hannover	245,00 €

(5) Für die Wahrnehmung der Aufgabe der Patientenfürsprecherin bzw. des Patientenfürsprechers für die Krankenhäuser der Klinikum Region Hannover GmbH beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 400,00 €.

(6) ¹Neben den Entschädigungen nach den Abs. 1 bis 5 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen einschließlich der Fahr- und Reisekosten sowie des Verdienstaufschlags. ²Als Fälle außergewöhnlicher Belastungen und Tätigkeiten im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes werden jedoch angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb der Region Hannover anerkannt und durch die Gewährung von Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte und die Erstattung des nachgewiesenen Verdienstaufschlags im Rahmen der in der Entschädigungssatzung für die Regionsabgeordneten jeweils festgesetzten Höchstsätze entschädigt. ³Der Verdienstaufschlag nach Satz 2 ist auch zu ersetzen, wenn er durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie Lehrgängen und Seminaren in Orten innerhalb des Gebietes der Region Hannover entsteht. ⁴Die Entschädigungsansprüche des unter § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

§ 2

Übergang von Ansprüchen im Vertretungsfall

(1) Sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, sonstige Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes oder sonstige ehrenamtlich Tätige ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, ihre Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab Beginn des folgenden Monats.

(2) ¹Nehmen die Vertreterinnen bzw. Vertreter der in Abs. 1 genannten Personen deren Funktionen ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhalten sie ab Beginn des folgenden Monats $\frac{3}{4}$ der für die bzw. den jeweils Vertretene bzw. Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. ²Eine nach dieser Satzung an die Vertreterin bzw. den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung wird angerechnet. ³Der Anspruch nach Satz 1 entsteht sofort mit der Übernahme der Vertretung, wenn die Vertreterin bzw. der Vertreter keine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen dieser Satzung bezieht.

- (3) Bei der Feststellung der nach den Abs. 1 und 2 maßgebenden Zeiträume zählt Erholungsurlaub nicht mit.
- (4) Die sich in den Fällen der Abs. 1 und 2 ergebenden Beträge werden auf volle 10,00 € aufgerundet.

§ 3 Auslagenersatz

- (1) ¹Soweit für die Region Hannover eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, für die eine Aufwandsentschädigung weder nach § 1 noch aufgrund der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder zusteht, werden auf Antrag und Nachweis neben den Aufwendungen für eine Kinderbetreuung die entstandenen Auslagen bis zu 20,-- € je Einsatztag und entstandener Verdienstaufschlag erstattet. ²Dabei sind § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 1, 2 und 4 und § 4 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder entsprechend anzuwenden.
- (2) ¹Darüber hinaus werden für Fahrten in Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 innerhalb des Gebietes der Region Hannover die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet. ²Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer gewährt.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Region Hannover werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Entschädigungen nach § 1 sowie im Falle des § 2 Abs. 2 der Satzung werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt; sie sind grundsätzlich im voraus fällig.
- (2) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 1b werden grundsätzlich quartalsmäßig nach Eingang der Tätigkeitsnachweise gezahlt.
- (3) Die übrigen Beträge werden grundsätzlich monatlich nachträglich gezahlt.

§ 5 Nichtübertragbarkeit

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.